



1. Präambel

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben, insbesondere durch Verweis in Angeboten und Auftragsbestätigungen. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Abweichungen und Änderungen der Schriftform.

Entgegenstehende Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden ausgeschlossen. Diese Bedingungen gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers.

2. Lieferort / Gefahrenübergang

- (1) Lieferort ist der vertraglich vereinbarte Übergabeort. Die Lieferung ist erfolgt, wenn der Hersteller die Lieferung am Lieferort zur Verfügung stellt.
- (2) Mit der zur Verfügungsstellung am Lieferort geht die Gefahr, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes, auf den Besteller über.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung sach- und fachgerecht abzuladen und die Lieferung vom Lieferort an den Montageort auf eigene Gefahr und eigene Kosten zu verbringen. Die zur Abladung und dem Transport der Lieferung notwendigen Hebezeuge und Transportmittel stellt der Besteller.
- (4) Beschädigungen, die bis zur Anlieferung am Lieferort entstanden sind, sind vom Besteller unverzüglich zu rügen und durch Fotografien zu dokumentieren.
- (5) Beschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Abladen und dem Transport am Liefergegenstand auftreten, sind unverzüglich durch Fotografien zu dokumentieren und dem Hersteller anzuzeigen.
- (6) Mit der zur Verfügungsstellung der Lieferung am Lieferort geht die Gefahr auf den Besteller über. Der Besteller haftet insbesondere für alle während der Verzollung, dem Abladen und dem Transport zum Montageort auftretenden Schäden. Der Besteller haftet, soweit er eine Beschädigung oder Unvollständigkeit des Liefergegenstandes bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht nachweisen kann, für alle nicht gerügten und nicht angezeigten Schäden und Verluste.

3. Vollständigkeit der Lieferung

- (1) Die Vollständigkeit der Lieferung ist unverzüglich nach der zur Verfügungsstellung der Lieferung am Lieferort zu überprüfen und zu bestätigen.



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung /Montage /Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen

JNW CleaningSolutions GmbH
Experience pays

- (2) Jeglicher Verlust von Teilen der Lieferung oder der gesamten Lieferung während der Lagerung und dem Transport zum Montageort gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen

- (1) Der Hersteller liefert rechtzeitig die erforderlichen Zeichnungen und Dokumente für die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes.

Der Hersteller liefert insbesondere folgende Zeichnungen und Dokumente:

- Layout
- Bedienungs- u. Montageanleitung
- Verbrauchs- und anschlußdaten für Wasser und Strom

- (2) Der Besteller stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass für die Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Werkes die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Der Besteller hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. das Personal des Herstellers die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Hersteller erforderlich scheint und sofern der Hersteller hiervon innerhalb ausreichender Frist informiert wurde.
- b. er den Hersteller rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage und Inbetriebnahme auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage und Inbetriebnahme zu treffen und während der Montage beizubehalten.
- c. das Personal des Herstellers die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Montageort untergebracht und gepflegt zu werden und Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalem Standard entspricht, hat.
- d. er dem Hersteller unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne bereit hält sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inklusive Benzintreibstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Licht, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Kühlwasser und Vakuum). Hierzu teilt der Hersteller dem Besteller einen Monat vor Montagebeginn schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes benötigt werden.



- e. für die Dauer der Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme ein abschließbarer Raum mit der erforderlichen Einrichtung, insbesondere Telefonanschluss, Faxanschluss, Internetanschluss zur Verfügung gestellt wird.

5. Beginn der Aufstellung, Montage und Zeitplan

- (1) Vor Beginn der Aufstell-/ Montagearbeiten erfolgt eine gemeinsame Kontrolle der Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung. Die Gefahr für festgestellte Mängel oder Verluste trägt der Besteller.

Es wird ein gemeinsames Protokoll erstellt aus dem sich die Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung ergibt.

- (2) In einer gemeinsamen Besprechung wird der vom Hersteller vorbereitete Terminplan vorgestellt und vereinbart. Der Ablauf der Arbeiten ergibt sich aus einem gemeinsamen Protokoll in dem auch die für die Montage verantwortlichen Mitarbeiter des Herstellers und des Bestellers benannt werden. Der Hersteller fertigt tägliche Arbeitsberichte an, die vom Besteller gegenzuzeichnen sind.

Wöchentlich wird ein Revue abgehalten und ein Protokoll erstellt, aus dem sich Abweichungen vom Terminplan sowie die Gründe für die Abweichung vom Terminplan ergeben. Das Protokoll ist vom Hersteller und Besteller zu unterzeichnen.

- (3) Die Montage und Aufstellung der Anlage erfolgt durch Personal des Herstellers. Soweit erforderlich ist vom Besteller Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die erforderlichen Medienanschlüsse sind durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte herzustellen.
- (5) Nach Aufstellung und Montage der Anlage sowie einem Funktionstest erfolgt eine Abnahme durch den Besteller und eine schriftliche Freigabe zur weitem Inbetriebnahme der Anlage durch einen hierfür autorisierten Mitarbeiter des Bestellers.
- (6) Zu der begleitend durchgeführten Schulung des Personals des Bestellers ist von diesem rechtzeitig das zur Schulung geeignete Fachpersonal zu stellen.

6. Inbetriebnahme und endgültige Abnahme

- (1) Nach Beendigung der Montage werden die vereinbarten Abnahmeprüfungen durchgeführt um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht.



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung /Montage /Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen

JNW CleaningSolutions GmbH
Experience pays

Der Hersteller teilt dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Die Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten.

- (2) Der Besteller stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese durch Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.

Die Inbetriebnahme selbst erfolgt durch das Personal des Herstellers.

- (3) Hat der Besteller eine Mitteilung zur Abnahme erhalten, kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach oder verhindert er sonst irgendwie die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der in dem Termin für die Abnahmeprüfung in der Mitteilung des Herstellers angegeben ist.
- (4) Die Inbetriebnahme und Abnahme gilt als vertragsgemäß abgeschlossen, wenn:
- das Werk vollständig ausgeführt ist,
 - die nachfolgenden Leistungsdaten den, dem Vertrag oder der Bestellung anliegenden Daten, entsprechen:
 - Pumpenleistung
 - Verfahrensgeschwindigkeiten

Mängel, die die Funktion oder die Qualität des Produktes nicht beeinflussen, werden als offener Punkt mit Erledigungsdatum im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Solche Mängel stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

- (5) Erweist sich das Werk bei der Abnahmeprüfung als nicht vertragsgerecht, so hat der Hersteller unverzüglich den Mangel zu beheben. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Bestellers werden erneut die Prüfungen gemäß vorstehenden Ziffern durchgeführt. Dies gilt nicht in Fällen unwesentlicher Mängel.
- (6) Ist die Inbetriebnahme und Abnahme vertragsgemäß abgeschlossen, wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und Hersteller zu unterzeichnen ist.
- (7) Nach erfolgter und protokollierter Abnahme erfolgt mit begleitender Schulung des Bedien- und Fachpersonal, welches vom Besteller benannt wird, die Übergabe von Maschinen und Anlagen an den Besteller.
- (8) Die vertragsgemäß durchgeführte Schulung der Mitarbeiter des Bestellers wird in einem Schulungsprotokoll dokumentiert und bestätigt.



7. Nichterfüllung seitens des Bestellers

- (1) Kann der Besteller absehen, dass er seinen Verpflichtungen insbesondere zu den vereinbarten Vorarbeiten und der Stellung der Arbeitsbedingungen nicht einhalten wird, hat er den Hersteller hiervon unverzüglich und schriftlich, unter Angabe des Grundes, zu informieren und dem Hersteller nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen wird erfüllen können.
- (2) Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß vorstehenden Bedingungen nicht fehlerfrei und fristgerecht nach, so gilt, unbeschadet der Rechte des Herstellers gemäß nachfolgendem Absatz (3) folgendes:
 - a. Der Hersteller kann die Verpflichtungen des Bestellers auf dessen Kosten nach eigenem Ermessen selbst durchführen oder von einem Dritten erfüllen lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung des Bestellers zu vermeiden oder zu begrenzen.
 - b. Der Hersteller kann seine Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise einstellen. Er hat dem Besteller unverzüglich und schriftlich von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
 - c. Befindet sich der Liefergegenstand nicht am Montageort, so kann der Hersteller auf Gefahr des Bestellers für die Lieferung des Liefergegenstandes sorgen.
 - d. Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages auf Grund der Nichterfüllung des Bestellers, hat der Besteller dem Hersteller den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne die Verzögerung fällig gewesen wäre.
 - e. Der Besteller hat den Hersteller für sämtliche durch die Nichterfüllung entstandenen angemessenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Transportkosten, Auslösegelder, Arbeitskosten, zu entschädigen.
- (3) Wird die Fertigstellung des Werkes auf Grund der Nichterfüllung seitens des Bestellers gemäß vorstehender Vereinbarungen verhindert, kann der Hersteller dem Besteller aufgeben, seine Nichterfüllung innerhalb einer letzten angemessenen Frist wieder gutzumachen.

Sollte der Besteller aus einem Grund, den der Hersteller nicht zu vertreten hat, seine Nichterfüllung nicht innerhalb dieser Frist wiedergutmachen, ist der Hersteller berechtigt, durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Hersteller hat dann einen Anspruch auf den vollen Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Bestellers entstandenen Schadens.



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung /Montage /Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen

JNW CleaningSolutions GmbH
Experience pays

8. Streitigkeiten und Anwendbares Recht

Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Herstellers unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).